

Textile Fassadenverkleidungen

Das Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden ist ein neuer Architekturtrend. Durch die vielen Farbvarianten und die Bedruckbarkeit des Materials werden unzählige neue Gestaltungsmöglichkeiten entwickelt. Da jedoch durch das Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden auch zusätzliche Risiken entstehen, sind die dabei zu berücksichtigenden Brandschutzmassnahmen in der Brandschutz-erläuterung der VKF „Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden, Stand: 6.8.2003“ geregelt. Da unter anderem verhindert werden muss, dass durch Brandstiftung das Gewebe angezündet werden kann, ist das Anbringen von brennbaren Geweben erst ab dem 1. Obergeschoss gestattet. Damit keine grossflächige Brandausbreitung über das Textilgewebe an einem Gebäude erfolgt, müssen diese Textilien „schwer brennbar“ sein. Bei Gebäuden mit offenbaren Fenstern muss zwischen den Fassaden und dem brennbaren Gewebe ein Mindestabstand von 0,9 m eingehalten werden.

Mit den aus brandschutztechnischer Sicht vorgeschriebenen Schutzabständen muss verhindert werden, dass bei einem Brandereignis auch Nachbarbauten und -anlagen durch eine Brandübertragung gefährdet sind. Da bei Gebäuden mit einem brennbaren Gewebe vor der Fassade das Risiko einer allfälligen Brandübertragung grösser ist, muss dies bei der Beurteilung der brandschutztechnischen Mindestabstände mit berücksichtigt werden. In der vorerwähnten Brandschutz-erläuterung (Anbringen von brennbaren Geweben an Gebäuden) wurden keine Aussagen zum erforderlichen Schutzabstand gemacht, daher haben wir entschieden, dass zum „normalen Schutzabstand“ der Abstand vom brennbaren Gewebe zur Fassade zum brandschutztechnischen Mindestabstand dazu addiert werden muss. Dies heisst zum Beispiel, dass bei 2 Gebäuden mit nicht brennbaren Aussenfassaden und mit einem brennbaren Gewebe im Abstand von 1,0 m vor einer Gebäudefassade der brandschutztechnische Minimalabstand von 5,0 m auf 6,0 m erhöht werden muss.